

Yachtclub Untermain e.V. im ADAC, Raunheim

Mitglied im Deutscher Motoryachtverband e. V., Hessischen Landesverband
Motorbootsport e.V. und Landessportbund Hessen e.V.

Hafen- und Geländeordnung

Vom Vorstand beschlossen am 18.11.2024.
Von der Mitgliederversammlung am 08.03.2025 bestätigt.
Gültig ab dem 01.01.2025

Präambel

Die Hafen- und Geländeordnung dient zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf dem Hafen- und Wintergelände sowie auf der Wasserfläche im Bereich des Hafens.

§ 1 Allgemeines

- (I) Die Hafen- und Geländeordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand formuliert und jeweils durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.
- (II) Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wird die geänderte Hafen- und Geländeordnung mit dem Tag der Bestätigung rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (III) Durch ihre Mitgliedschaft im Verein wird die Hafen- und Geländeordnung von den Mitgliedern anerkannt und ist von den Mitgliedern einzuhalten.
- (IV) Gäste sind zur Einhaltung der Hafen- und Geländeordnung verpflichtet.
- (V) Die Hafen- und Geländeordnung wird im Schaukasten des Hafens ausgehängt und steht auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (VI) Mit Unterzeichnung eines Mietvertrages erkennt ein Gastlieger die Hafen- und Geländeordnung an und verpflichtet sich zur Beachtung dieser.
- (VII) Die Regelungen der Geschäftsordnung bilden die Basis für die Hafen- und Geländeordnung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Hafen- und Geländeordnung und der Satzung des Vereins hat die Satzung Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Hafen- und Geländeordnung und der Geschäftsordnung des Vereins hat die Geschäftsordnung Vorrang.

§ 2 Benutzung des Hafengeländes - Allgemeines

- (I) Das Hafengelände dient vornehmlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder. Gastlieger sind jederzeit herzlich willkommen
- (II) Die vorhandenen Wasserstellen auf dem Hafengelände liefern kein Trinkwasser. Es handelt sich hierbei um aus der Hafenanlage gefördertes Brunnenwasser. Für die Wasserqualität wird keine Garantie übernommen. Die Verwendung geschieht auf eigene Gefahr.
- (III) Der Zugang zum Hafengelände (Tor zum Hafen und Sperrpfosten) ist von den Mitgliedern täglich abzuschließen, wenn sich keine Mitglieder mehr auf dem Gelände befinden.
- (IV) Jedes Boot muss die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Binnenschiffahrtsstraßen Ordnung tragen.
- (V) Die vereinseigene Slipanlage ist nur für kleinere Boote bis max. 4,50 m ausgelegt. Die Seilwinde darf nur bis zur auf dem Typenschild angegebenen zulässigen Maximallast genutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Slipanlage mit Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 Verhalten auf den Liegeplätzen

- (I) Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur mit zugelassenen Kraftstoffbehältnissen erfolgen.
- (II) Ein Aus- oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Ein Nichtbefolgen kann eine Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge haben.
- (III) Das Benutzen der bordeigenen Toiletten im Bereich des Hafengeländes ist untersagt, ausgenommen sind Boote mit einem betriebsbereiten Fäkalientank. Das Entleeren von Fäkalientanks im Hafengebiet und auf dem Wintergelände ist strikt verboten. Für die Entleerung von mobilen Toiletten (Porta-Potti) steht ein Fäkalien-Sammler bei den WC-Anlagen zur Verfügung.
- (IV) Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der / die Hafenmeister/in zu informieren bzw. sonstige Rettungskräfte zu alarmieren.
- (V) Das Reinigen der Boote und Anlagen darf nur mit Wasser, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von Benzin, Öl und umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist untersagt. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (VI) Das Reinigen und Entleeren der Bilge ist streng verboten. Systeme zum Selbstlenzen der Bilge sind im Hafen auszuschalten.
- (VII) An Bord und im Hafen angefallener Haushaltsmüll ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen. Der bei Reparaturen, Renovierung und Sanierungsarbeiten anfallende Müll ist zuhause zu entsorgen.
- (VIII) Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes, ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus, ist zu unterlassen.

§ 4 Benutzung der Steganlagen

- (I) Unbefugten ist das Betreten der Steganlagen untersagt. Gästen ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet, ausgenommen sind Gastlieger.
- (II) Aus Sicherheitsgründen ist das unbeaufsichtigte Spielen von Kindern im Hafengebiet, insbesondere auf Stegen und Booten, verboten. Nichtschwimmer müssen beim Betreten von Steganlagen, Uferböschungen und Booten zugelassene Rettungswesten tragen.
- (III) Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (IV) Zu Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher sowie Fender zu entfernen.
- (V) Änderungen an Steganlagen und Dalben sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 5 Sicherung der Boote

- (I) Jedes Boot im Hafen ist sorgfältig mit geeigneten Leinen und Fendern an den Stegen / Dalben zu sichern.
- (II) Alle Nutzer des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- (III) Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, Feuerlöschvorrichtungen, elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren nach den geltenden Bestimmungen zu überprüfen und zu unterhalten.
- (IV) Das Betreten fremder Boote ist nur mit Zustimmung des Eigners oder bei unmittelbar drohender Gefahr gestattet.

§ 6 Verhalten auf den Wasserflächen

- (I) Im gesamten Hafenbereich ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit (max. 5 km/h) mit den Booten zu fahren. In jedem Fall sind Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
- (II) Angeln, Schwimmen, Baden und Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für den Bereich der Hafeneinfahrt.
- (III) Im Bereich des Mains vor der Hafenausfahrt ist ebenfalls umsichtig zu fahren und auf andere Wassersportler und auch Personen auf den Bootsstegen der benachbarten Ruder- und Kanuclubs am rechten und linken Ufer zu achten.

§ 7 Verhalten auf dem Hafengelände

- (I) Hunde sind innerhalb des Hafengeländes an der kurzen Leine zu halten und zum Verrichten ihrer „Geschäfte“ außerhalb der von den Mitgliedern genutzten Flächen zu führen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Jeder Hundehalter hat darauf zu achten, dass Mitglieder und Gäste von den Tieren nicht belästigt werden. Hunde dürfen keinen Container betreten.
- (II) Offenes Feuer ist nur auf dem Grillplatz und der Feuerstelle am Ufer gestattet.
- (III) Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- (IV) Gerätschaften und Einrichtungen des Vereins, die von den Mitgliedern oder von Gästen genutzt werden, sind anschließend im ordnungsgemäßen Zustand an ihren Platz zurückzubringen.
- (V) Änderungen an Einrichtungen im Hafen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- (VI) Innerhalb des Hafens ist den Anordnungen des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 8 Befahren des Hafengeländes

- (I) Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftfahrzeugen über die Parkfläche hinaus, ist nur zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote (maximal 15 Minuten) und nur den Liegeplatzinhabern gestattet. Das Befahren ist nur auf und bis zum Ende des Schotterweges gestattet.
- (II) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit (höchstens 5 km/h) gefahren werden.
- (III) Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass andere Mitglieder mit ihren Fahrzeugen den Bereich passieren können.
- (IV) Besuchern und Gästen ist das Befahren der Hafenanlage hinter den Parkplätzen mit Fahrzeugen untersagt.

§ 9 Abstellen von Fahrzeugen

- (I) Die gekennzeichneten Parkplätze im Eingangsbereich des Hafengeländes sind ausschließlich Mitgliedern vorbehalten. Pro Liegeplatz sollte nur ein Fahrzeug auf den Parkplätzen im Hafengelände abgestellt werden.
- (II) Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Parkplätzen ist generell nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen gestattet, keinesfalls davor oder daneben auf den angrenzenden Rasenflächen. Sollten ausnahmsweise zwei Fahrzeuge pro Liegeplatz abgestellt werden, so ist ein Fahrzeug auf der Rasenfläche hinter dem Parkplatz und das andere Fahrzeug direkt davor (auf dem Parkplatz) abzustellen.
- (III) Bei mangelnder Kapazität ist öffentlicher Parkraum in Anspruch zu nehmen.
- (IV) Im Interesse aller Mitglieder werden Langzeitparker (länger 7 Tage) gebeten, für den Zeitraum der Abwesenheit mit ihrem Fahrzeug nicht die in der Anzahl limitierten Parkplätze im Hafengelände zu blockieren.

- (V) Das Abstellen von Anhängern oder Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist vorab von dem / der Hafenmeister/in zu genehmigen.
- (VI) Das Parken der Fahrzeuge von Besuchern und Gästen darf nur auf öffentlichem Parkraum oder hinter dem Fahrzeug des Gastgebers (max. 1 Besucher- bzw. Gästefahrzeug) erfolgen.

§ 10 Benutzung der Vereinscontainer in der Hafenanlage

- (I) Die Vereinscontainer und alle weiteren Einrichtungen stehen vornehmlich den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- (II) Gäste sind herzlich willkommen.
- (III) Der Verein stellt gegen Entgelt alkoholfreie und alkoholische Getränke bereit. Für Vereinsmitglieder gilt Selbstbedienung. Die entnommenen Getränke sind lesbar im Getränkeordner, auf namentlich getrennten Seiten, einzutragen.
- (IV) Die Abrechnung der Getränke erfolgt gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung.
- (V) Die Mitglieder, die Getränke des Vereins konsumieren, füllen regelmäßig die Getränke in den Kühlschränken aus dem Getränkecontainer auf. Der Schlüssel zum Getränkecontainer befindet sich im Schlüsselkasten des Werkstattcontainers.
- (VI) Gäste bezahlen ihre Getränke in bar bei dem Vereinsmitglied, das die Getränke ausgibt.
- (VII) Der Vereinscontainer ist stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Das Geschirr und die Gläser sind von jedem Vereinsmitglied selbst zu spülen.
- (VIII) Alle Vereinscontainer, bis auf die Sanitärcontainer, sind nach Verlassen und nachts abzuschließen.
- (IX) Die Kühlschränke im Baucontainer (und am Grillplatz) stehen den Vereinsmitgliedern – außerhalb von Vereinsveranstaltungen – zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.

§ 11 Sanitäre Einrichtungen

- (I) Mitgliedern und Gästen stehen Toiletten und Duschen im Hafengelände zur Verfügung.
- (II) Im Interesse aller Benutzer ist darauf zu achten, dass diese Anlagen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
- (III) Sollten Hygieneartikel fehlen, ist der / die Hafenmeister/in zu informieren.
- (IV) Die Duschanlage liefert warmes Wasser gegen Gebühr (Zeitautomat, z. Zt. 0,50 €).

§ 12 Benutzung des Wintergeländes

- (I) Das Wintergelände dient vornehmlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder.
- (II) Bootsanhänger und -trailer dürfen nur nach Rücksprache mit einem der Technischen Leiter und Kennzeichnung des Trailers mit Namen und Telefonnummer des Mitgliedes und dem Bootsnamen auf dem Wintergelände abgestellt werden. Bootsanhänger und -trailer dürfen nur nach Absprache mit einem der Technischen Leitern auf dem Wintergelände abgestellt werden.
- (III) Das Abstellen und Lagern von Öl, Farbresten und anderen Lösungsmitteln sowie Batterien ist streng untersagt. Das Entleeren von Wasser oder Fäkalientanks sowie der Bilge o. Ä. in das Erdreich ist ebenfalls strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge.
- (IV) Arbeiten an Booten und Einrichtungen auf dem Wintergelände sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und die in §13 genannten Umweltauflagen sind einzuhalten. Hierzu zählt unter anderem:
 - Bei Schleifarbeiten, etc. an den Booten ist die Bodenfläche sorgfältig mit einer entsprechend geeigneten undurchlässigen Plane abzudecken. Abfallprodukte sind vom Mitglied selbst zu entsorgen, d. h. nicht in die Mülltonnen des Vereins.

- Das Erdreich ist gegen eindringende umweltgefährdende Stoffe durch eine geeignete Abdeckung zu schützen.
- (V) Offenes Feuer ist auf dem Wintergelände verboten.
- (VI) Änderungen an Einrichtungen des Wintergeländes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- (VII) Die vorhandenen Wasserstellen auf dem Wintergelände liefern kein Trinkwasser. Es handelt sich hierbei um Regenwasser. Für die Wasserqualität wird keine Garantie übernommen. Die Verwendung geschieht auf eigene Gefahr.
- (VIII) Alle Container auf dem Winterplatz, einschließlich des Aufenthaltscontainers, sind von den Mitgliedern nach dem Verlassen dauerhaft zu verschließen.
- (IX) Der Zugang zum Wintergelände (Tor zum Wintergelände und Sperrpfosten) ist von den Mitgliedern täglich abzuschließen, wenn sich keine Mitglieder mehr auf dem Gelände befinden.
- (X) Auf dem Wintergelände ist den Anordnungen des Vorstands oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (XI) Die ganzjährige Lagerung von Booten ist nur in Ausnahmesituationen und für maximal 3 Jahre gestattet. Danach ist das entsprechende Boot umgehend auf Kosten des Eigentümers bzw. des Mitgliedes vom Wintergelände zu entfernen.
- (XII) Die Erstellung von Einhausungen jeglicher Art auf dem Wintergelände ist verboten.

§ 13 Umweltschutz

- (I) Die Hafen- und Wintergelände befinden sich beide im Landschaftsschutzgebiet. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (im Besonderen das Bundesnaturschutzgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und die BImSchV) sind durch Mitglieder, Gastlieger und Besucher unbedingt zu beachten. Die Vorgenannten haben sich zu den Vorschriften selbständig zu informieren.
- (II) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der "Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur", die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur auf dem Hafen- und Wintergelände.
- (III) Das Betreten der wildwachsenden Wiese im Hafen (gekennzeichnet durch Schilder „Landschaftsschutzgebiet“) ist verboten.

§ 14 Verpflichtung zur Meldung von Schäden, technischen Mängeln und Verunreinigungen

- (I) Sämtliche Schäden oder eventuelle technische Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins sind von jedem Mitglied unverzüglich dem / der Hafenmeister / in oder einem der Technischen Leiter anzuzeigen, unabhängig davon, wer der Verursacher dieser Schäden / Mängel ist.
- (II) Bei Verunreinigungen des Hafengewässers, bzw. des Hafen- oder Wintergeländes, ist der Umweltbeauftragte oder einer der Technischen Leiter zu informieren.

§ 15 Gastlieger

- (I) Gastlieger haben sich zwecks Zuweisung eines freien Liegeplatzes vor bzw. spätestens unmittelbar nach Ankunft im Hafen bei dem / der Hafenmeister/in bzw. in seiner Abwesenheit bei einem Mitglied des Vorstands zu melden. Boote dürfen nur auf den zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden.
- (II) Gastlieger entrichten für jede Nacht im Hafen die Liegeplatzgebühr.

- (III) Ausnahmen sind Gäste, deren Heimathafen an der Aktion "Freundschaft auf dem Wasser" teilnimmt. Für diese Gäste entfällt auch im YCU die Liegeplatzmiete für zwei Nächte (entspricht drei Tagen) (gilt nicht für den Stromverbrauch). Die Befreiung von der Liegeplatzmiete im Rahmen dieser Aktion gilt nur einmal pro Saison.
- (IV) Die Mieten für Gastlieger Die Mieten für Gastlieger sind in §14 (IV) der Geschäftsordnung geregelt.
- (V) Im Schaukasten für Gastlieger befinden sich Umschläge für die Entrichtung der Liegeplatzgebühren und die Anmelde Daten (Absender und Schiffsname). Gastlieger füllen bitte die Daten leserlich und vollständig aus. Das Bargeld ist im Umschlag in den Briefkasten neben dem Schaukasten einzuwerfen.
- (VI) Schlüssel für das Tor befinden sich im Schaukasten. Die Nummer des Schlüssels ist auf dem Anmeldeumschlag einzutragen. Der Schlüssel ist unmittelbar nach Rückkehr zurückzuhängen.
- (VII) Der im Hafen des YCU an Bord angefallene Hausmüll ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen.
- (VIII) Gastlieger, die Strom für ihre Boote benötigen, benutzen möglichst die Steckdosen, die mit Gastlieger gekennzeichnet und mit separatem Zähler ausgestattet sind. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so muss von dem zur Steckdose gehörenden Zähler die Zählernummer und der Zählerstand am Anfang und am Ende des Aufenthalts notiert und mit der Abrechnung in den Briefkasten neben dem Schaukasten eingeworfen werden.
- (IX) Der elektrische Anschluss darf nicht zum Betrieb von elektrischen Heizungen, Klimaanlage oder anderen Großverbrauchern genutzt werden. Der elektrische Anschluss ist auf 10A begrenzt. Das Aufladen von Batterieanlagen von Booten mit elektrischen Antrieben ist nicht gestattet.

§ 16 Haftung

- (I) Der Aufenthalt im Hafen- und Wintergelände sowie das Betreten der Steganlagen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (II) Kinder dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind zu beaufsichtigen.
- (III) Die Haftung seitens des Vereins für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Elementarereignissen, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.
- (IV) Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden und Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Hafen- und Geländeordnung oder Gesetze ist ausgeschlossen. Liegeplatzinhaber, Gastlieger, Gäste oder Dritte haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- (V) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Vereins kein Winterdienst durchgeführt wird, und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Jegliche Haftung des Vereins bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafen- und Wintergelände, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausnahmeregelungen

- (I) In besonders begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand eine von dieser Hafen- und Geländeordnung abweichende Regelung treffen. Die Begründung für diese Einzelfälle ist zu dokumentieren.

Raunheim, den 18.11.2024

Volker Hummel
Vorsitzender

Jörg Schneider
Stellvertretender Vorsitzender